Karnevalverein Simmern e.V.

1. Vorsitzende Eva Kratsch, Baldenaustr.16, **55469 Simmern/Hunsrück**

Karnevalsumzug in Simmern 2020

Zugordnung

1. Aufstellung und Plätze

Der Aufstellort des Karnevalsumzuges sollte von Festwagen bis spätestens 60 Minuten vor Beginn der Veranstaltung angefahren werden. Alle Gruppen werden gebeten, die ihnen zugewiesenen Plätze innerhalb des Karnevalumzuges einzuhalten. Der Zugplatz darf während des Zugverlaufes ohne zwingenden Grund nicht verlassen werden. Bitte darauf achten, dass der Zug geschlossen bleibt und nicht abreißt!!!

Zugstrecke:

Anfahrtszeiten:

- **von 12:00 Uhr ca. 13:45Uhr**

Aufstellung, Verlauf und Zugende:

- **Leider müssen wir die Zugstrecke, das Zugende und den Aufstellungsort ändern. Zurzeit laufen noch Gespräche mit der Verbandsgemeindeverwaltung, so dass wir die genauen Daten erst spätestens 2 Wochen vor dem Umzug mitteilen können.**

2. Ordnungskräfte

Den Weisungen der Polizei, der Feuerwehr, der Zugleitung und dem Malteser Hilfsdienst ist Folge zu leisten.

3. Versicherung

Es wird empfohlen, die Teilnahme mit Kraftfahrzeugen am Umzug der jeweiligen eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung formlos anzuzeigen. Das Veranstalter-Haftpflichtrisiko aus der Durchführung des Karnevalumzuges trägt der Karnevalverein Simmern e.V. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die Risiken, die durch die allgemeine Haftpflicht- oder Kraftfahrzeugversicherung abgedeckt werden. Haftpflichtansprüche der am Umzug mitwirkenden Personen untereinander sind vom Veranstalter nicht versichert. Es besteht keine Unfallversicherung für die Zugteilnehmer durch den Veranstalter. **Die Zugteilnehmer haben für ihren eigenen Versicherungsschutz zu sorgen.** Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

/… Seite 2

4. Fahrzeuge, Wagen und Fahrzeugführer

Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge unterliegen den Zulassungsbedingungen der Straßenverkehrszulassungsordnung und müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Die Zugmaschinen müssen ein amtliches Kfz-Kennzeichen tragen.

Festwagen müssen an den Seiten und der Rückwand so verkleidet sein, dass der Abstand zwischen Verkleidung und Fahrbahnoberkante maximal 25 cm beträgt. Verkleidung und Aufbauten sind so zu gestalten, dass weder Personen auf dem Wagen noch andere Verkehrsteilnehmer – insbesondere Kinder – gefährdet werden. Hervorstehende Teile sind unzulässig.

Die Festwagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

StVZO: Breite: 2,50 m, Höhe: 4,00 m, Länge: 10,00 m ohne Zugmaschine.

Wenn bei Zugmaschinen die Spurbreite der Vorderräder von den Hinterrädern abweicht (z.B. Traktor), sind diese vollständig auf Fahrzeugbreite mit einer Schürze/Schild zu versehen (siehe Foto).

Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVZO bzw. der STVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf dem Umzug.

- Pro Zugmaschine ist maximal ein Anhänger zulässig.
- Auf Wagen mit elektrischen Anlagen ist ein Feuerlöscher mitzuführen.
- Die Benutzung jeglicher Arten von Pressluft-Fanfaren ist verboten.
- Das Benutzen von Konfettikanonen oder ähnlichen Gerätschaften ist wegen der hohen Unfallgefahr und aufgrund der hohen Entsorgungskosten des Materials nicht gestattet.

Des Weiteren ist untersagt, Flyer oder sonstige Informationen in Papierform von den teilnehmenden Gruppen zu verteilen, da dies die Reinigung erheblich beschwert.

Die Fahrzeuglenker von Kraftfahrzeugen müssen im Besitz eines gültigen Führerscheins sein, sowie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Genuss von alkoholhaltigen Getränken vor und während des Karnevalsumzuges ist den Fahrzeuglenkern untersagt, damit die Verkehrstüchtigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Alle Zugteilnehmer werden gebeten, besonders auf Kinder zu achten.

5. Anmeldung von Musiknutzung bei der GEMA

Jede Gruppe, die Musik in jeglicher Art und Weise während des Zuges abspielt, hat dies bei der GEMA eigenverantwortlich anzumelden. (Anschrift: GEMA Bezirksdirektion Wiesbaden, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden).

/… Seite 3

6. Beschallung von Wagen

Seit 2014 darf die Beschallung der Wagen nicht nach außen hin abstrahlen. Die verwendeten Lautsprecher müssen unterhalb der Brüstung in dem Fußraum auf dem Boden der Wagen so befestigt werden, dass sie von außen nicht ersichtlich sind, in den Innenraum abstrahlen und auch für die auf dem Wagen befindlichen Personen keine Unfallgefahr darstellen. Beschallung vom Dach aus ist unzulässig!

7. Tiere

Die Teilnahme von lebenden Tieren ist aus Sicherheitsgründen (insbesondere Versicherungsschutz) untersagt.

8. Wurfmaterial

Das Wurfmaterial ist so einzusetzen, dass Personen nicht verletzt werden. Es sollte stets zur Seite und nicht nach vorne oder hinten auf die Fahrbahn geworfen werden. Flaschen, Kartons und andere Verpackungsgegenstände dürfen nicht vom Wagen geworfen werden.

Für den Fall einer Verletzung sind an der Zugstrecke Sanitäter des Malteser Hilfsdienstes für Notfälle stationiert. Sie können über die Zugbegleitung der Polizei und der Feuerwehr angefordert werden

9. Alkoholgenuss und –ausschank

Alle Zugteilnehmer verpflichten sich mit der Teilnahme auf Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere der Regelungen des § 9 JuSchG (alkoholische Getränke oder Lebensmittel). Demnach ist der Ausschank von Bier und Wein an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet. Sogenannte „harte Alkoholika“, wie Schnäpse, Liköre, Rum, Whisky sowie branntweinhaltige Mixgetränke (Alkopops) dürfen generell nicht an Minderjährige unter 18 Jahren abgegeben werden.

Der Ausschank von „harten Alkoholika“, wie Schnäpsen, Liköre, Rum, Whiskey sowie branntweinhaltigen Mixgetränke (Alkopops) von Wagen- und Fußgruppen aus an Zugbesucher, sowie der Verzehr durch Teilnehmer des Zuges (Fußgruppen und Wagen) ist grundsätzlich verboten.

Die Einhaltung wird während des Zuges von den Streckenposten beaufsichtigt. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, die Beteiligten von der Teilnahme am Umzug im nächsten Jahr auszuschließen.

Das Ordnungsamt und die Polizei behalten sich Kontrollen der Gruppen innerhalb der Zugaufstellung und während des Umzuges vor. Hierfür hat jeder Teilnehmer seinen Personalausweis auf Verlangen vorzuzeigen. Im Falle der Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter vor, die Beteiligten von der Teilnahme am Umzug auszuschließen.

/… Seite 4

10.Wagenbegleitung (Wagenengel)

Jeder teilnehmende Themen- oder Motivwagen hat zur Eigensicherung **vier** geeignete volljährige, nicht alkoholisierte Personen abzustellen, die jeweils zwischen Zugfahrzeug und Anhänger dafür Sorge zu tragen haben, dass Zuschauer (insbesondere Kinder) nicht zu Schaden kommen.

Die Wagenbegleiter müssen durch das Tragen von **Warnwesten** erkenntlich sein.

Diese Personen müssen uns im Voraus namentlich genannt werden. Bei Änderungen ist uns dies mitzuteilen.

11. Allgemeines

Der Veranstalter, die Polizei, die Feuerwehr sowie das Ordnungsamt haben das Recht, eine Gruppe oder einen Wagen unverzüglich von der Veranstaltung auszuschließen, wenn die vorgenannten Punkte nicht eingehalten werden oder gegen sie verstoßen wird.

Alle Fußgruppen, Themen- und Motivwagen erkennen mit ihrer Teilnahme am Umzug diese Zugordnung an und verpflichten sich diese einzuhalten.

Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb der genehmigten Zugstrecke ist nicht zugelassen.

Wir bitten alle Zugteilnehmer um ein verantwortungsbewusstes Verhalten, damit der Karnevalsumzug in Simmern eine gelungene und fröhlich närrische Veranstaltung wird.

Alle weiteren Fragen beantwortet gerne der Vorstand des Karnevalverein Simmern e.V.

Stand: 10.01.2020